Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1932

137 (15.6.1932)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegründet 1829) mit den amtlichen Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Karlsruhe.

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- u. Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,70 Mark. Einzelnummer und Belegblatt 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Buchdruckerei A. Dups, Durlach, Mittelstr. 6. Fernsprecher 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10101.

Anzeigenberechnung: Die 8gespaltene Millimeterzeile 8 Pfennig, Reklamezeile 25 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachm. 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vorm. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 137 | Mittwoch, den 15 Juni 1932 | 103. Jahrgang

Die neue Notverordnung

Eine Kundgebung der Reichsregierung

Berlin, 14. Juni. Die Reichsregierung hat bei ihrem Amtsantritt den Willen bekundet, die soziale, finanzielle und wirtschaftliche Not Deutschlands durch organische neuaufbauende Maßnahmen zu bekämpfen.

Die Bilanz, die die Regierung vorgefunden hat, zwingt sie, als ersten Schritt vor der Inangriffnahme ihres eigentlichen Programms die Kassenlage von Reich, Ländern und Gemeinden vorläufig zu sichern und die Sozialversicherung vor dem tatsächlich drohenden Zusammenbruch zu retten. Werden diese notwendigen und unaufschiebbaren Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind alle weiteren Maßregeln von Anfang an in Frage gestellt.

Für die ersten Notmaßnahmen hat die Regierung an Vorbereitungen anknüpfen müssen, die schon das vorige Kabinett getroffen hat. Da diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichten, um Kassen und Finanzen zu sichern, ist die Reichsregierung genötigt, über sie hinauszugehen. Es sind infolgedessen weitere Abstriche am Reichshaushalt sowie an allen Ausgaben der öffentlichen Hand beschlossen worden. Es muß von der Ausgabenseite her versucht werden, eine Gesundung der Kassen- und Finanzlage herbeizuführen; denn die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß Steuererhöhungen nicht mehr zu einer Verbesserung, sondern nur noch zu einer Verschlechterung der Einnahmen führen. Es bleibt also eine der wichtigsten Aufgaben, den gesamten Verwaltungsapparat Deutschlands weiter zu verbilligen. Das bringt zwangsläufig auch scharfe Einschränkungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit sich, deren Existenz jetzt auf dem Spiel steht.

Es ist eine schicksalhafte Entwicklung, daß es heute, nach einem halben Jahrhundert des Bestehens der Sozialgesetzgebung nicht mehr um die Höhe der Leistungen geht, sondern um ihre Erhaltung überhaupt. Die Reichsregierung, deren soziale Gesinnung in der von ihr vertretenen Weltanschauung begründet ist, würdigt in ihrer ganzen entscheidenden Bedeutung die mit der Schöpfung des ersten Kanzlers des Deutschen Reiches begonnenen sozialen Einrichtungen, zu deren Erhaltung in dieser Stunde äußerster Not an das Gemeinschaftsgefühl aller Deutschen neue scharfe Anforderungen gestellt werden müssen. Wenn die Reichsregierung heute zunächst den dringendsten Erfordernissen der Stunde nachkommt, so betont sie besonders, daß sie nicht die Absicht hat, den Weg der Erschließung neuer Einnahmequellen in Zukunft weiter zu beschreiten. Ihr Ziel ist, die deutsche Wirtschaft wieder sinngemäß unter Ausschaltung jeglicher Experimente, neu zu befruchten. Sie wird deshalb mit den auswärtigen Regierungen nach einer Lösung der Weltwirtschaftskrise suchen. Darüber hinaus hält es die Reichsregierung angesichts der ungeheuren Wirtschaftsnot für ihre unabweisbare Pflicht, die Wirtschaftsenergien des eigenen Landes zu mobilisieren und in erhöhtem Maße für die Verwertung der brachliegenden Arbeitskräfte nutzbar zu machen. Die Regierung wird alles daransetzen, um neben der Pflege des Güteraustausches der Länder untereinander durch eine zielbewußte Binnenmarktpolitik, insbesondere unter Zuhilfenahme des Arbeitsdienstes durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Siedlung und der bäuerlichen Veredelungswirtschaft die deutsche Wirtschaft einer allmählichen Gesundung entgegenzuführen.

Der Wille des deutschen Volkes, von der Geißel der Arbeitslosigkeit erlöst zu werden und die Hoffnung der jungen Generation, neue Lebensgrundlagen zu finden, werden von der Regierung als eine für die Zukunft der Nation entscheidende Aufgabe mit allen Mitteln unterstützt werden.

*

Die neue Notverordnung

Amtliche Erläuterungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden

Berlin, 14. Juni. Die heute veröffentlichte neue Notverordnung bringt zunächst Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe, der Sozialversicherung und der Reichsversorgung. Die Notverordnung führt **die Leistungen im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurück.** Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche Pensionsversicherung werden um 6 Mark bei den Invaliden, um 5 Mark bei den Witwen und 4 Mark bei den Waisen für den Monat gekürzt. Bei den **neuen Renten** wird der Grundbetrag um 7 Mark und der Kinderzuschuß um 2.50 Mark pro Monat gekürzt. Der Anteil der Witwen- und Waisenrente an der Hauptrente wird von sechs Zehntel auf fünf Zehntel und von fünf Zehntel auf vier Zehntel herabgesetzt. Die Renten aus den Unfällen werden um 5 v. H. und die übrigen Unfallrenten um 7,5 v. H. gekürzt.

Die Notverordnung behandelt dann weiter den **Schutz der Reichspost** gegen ungerechtfertigte Benachteiligung bei Postvorschüssen für die Invalidenversicherung und die Unfallversicherung. Den Ländern wird bei der **landwirtschaftlichen Unfallversicherung** die selbstschuldnerische Bürgschaft auferlegt.

Um in der **Sozialversicherung Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Vereinfachung und Verbilligung** verbinden zu können, ist die Reichsregierung ermächtigt, die **Aufstellung eines Stellenplanes, einer Besoldungsordnung und eines Voranschlages** anzuordnen, ferner im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, den Rechtsweg mit einer mäßigen Verwaltungsgebühr zu beschreiten, die Versicherungsträger im Bestande, jedoch ohne Aenderung ihrer Arten zu verringern, und die innere Verfassung der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung den veränderten Verhältnissen, insbesondere der wachsenden Verantwortung des Reichs und den Bedürfnissen der Selbstverwaltung anzupassen.

In der **Kriegsopferversorgung** beschränkt sich die Verordnung auf gewisse Angleichungen an die früheren Kürzungen in der Reichsversorgung und Sozialversicherung. Die Renten der kinderlosen Reichsbeschädigten werden ebenso gekürzt, wie bisher schon die Renten der Leichtbeschädigten mit Kinder. Kinderzulagen und Waisenrenten sollen im allgemeinen nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bezahlt werden, ausgenommen, falls Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit die Zahlung weiter erfordern. Die übrigen Aenderungen sind im wesentlichen verfassungsrechtlichen Inhalts.

Die Notverordnung befaßt sich dann weiter mit der **Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.** Die Finanzlage des Reiches ist überaus gespannt. Gegenüber 1930 haben die Steuern und Zölle im vergangenen Jahr anstelle von 6 Milliarden RM. noch nicht 5.5 Milliarden erbracht und für das Jahr 1932 schätzt man ein Aufkommen von nur rund 5.4 Milliarden RM. Die Ausgaben des Reiches so unvermittelt zu senken, ist bisher nicht gelungen. Von Steuererhöhungen sind nennenswerte Mehreinnahme nicht zu erwarten. Bei der Lage des deutschen und internationalen Geld- und Kapitalmarktes ist auch mit der Aufnahme von Anleihen nicht zu rechnen.

Der **Etatsentwurf der Reichsregierung** sieht Ausgaben und Einnahmen von 8,2 Milliarden RM. vor. Darin sind Ausgaben für landwirtschaftliche Siedlungen in Höhe von 50 Millionen RM. eingestellt, ferner für Befreiung der Untertagearbeiter von der Arbeitslosenversicherung 33 Millionen RM., für die Knappschaftliche Pensionsversicherung 25 Millionen RM. und für den Freiwilligen Arbeitsdienst 20 Millionen RM. Zur Deckung hat sich die Reichsregierung gezwungen gesehen, die bereits früher bestandene **Salzsteuer in gleicher Höhe wieder einzuführen** und auf dem Gebiet der **Kriegsbeschädigtenversorgung** das Mißverhältnis zu beseitigen, daß die kinderlosen Leichtbeschädigten besser gestellt waren als die verheirateten mit Kindern. Außerdem hat sie die **Kinderzulagen und Waisenrenten** in der Kriegsversorgung auf das 15. Lebensjahr begrenzt. Auf diese Weise und durch eine Erhöhung der nach Verabschiedung des Reichshaushaltes noch vorzunehmenden Ausgabenabstriche **ist es ihr gelungen, den Haushalt auszugleichen.** Das in der **Umsatzsteuer** liegende Gefahrenmoment, daß die bisherige Steuerquote von 1820 Millionen RM. nicht erreicht werden könnte, ist durch Beseitigung der am 1. Dezember 1930 eingeführten Freigrenze von 5000 RM. abgemildert worden.

Neben der Sorge um das Durchhalten des Reichshaushaltes steht die Reichsregierung vor der größeren Sorge **bei den Gemeinden und den Versicherungsträgern größere Kassenzusammenbrüche zu verhüten.** Die Maßnahmen der Notverordnung dienen daher vor allem auch der Sicherstellung der Unterstützung für die Arbeitslosen und der unbedingten Aufrechterhaltung der Sozialversicherungen insgesamt.

Die Fehlbeträge auf dem gesamten Gebiet der **Arbeitslosenfürsorge** und bei den übrigen Versicherungsträgern werden durch eine Reihe von Maßnahmen gedeckt. Die Regierung hat trotz der angespannten Finanzlage insgesamt **1384 Millionen RM. für soziale Zwecke in dem Reichshaushaltsplan** vorgesehen. Für die **Krisenfürsorge** und die Wohlfahrtserwerbslosen sind 867 Millionen RM. eingestellt, für die **Invalidenversicherung** 402, für die **Knappschaftliche Pensionsversicherung** 95 und für den **Freiwilligen Arbeitsdienst** 20 Millionen RM. Diese Posten zusammen betragen ungefähr den vierten Teil der Gesamtausgaben des Reiches nach Abzug der Ueberweisung der Steueranteile an die Länder. Weitere Beträge für solche Zwecke konnten unter keinen Umständen aufgewandt werden.

Der Gesamtplan der Arbeitslosenhilfe

Die Sicherheit der öffentlichen Haushalte ist in den letzten zwei Jahren durch die ständig zunehmenden Erfordernisse der Arbeitslosenhilfe immer wieder gefährdet worden. Für die Sicherung des diesjährigen Etats kommt es entscheidend darauf an, sie von diesem Unsicherheitsfaktor nach Möglichkeit zu befreien. Zu diesem Zweck ist in Aussicht genommen, **die ganze Arbeitslosenhilfe nach Bedarf und Deckung einheitlich in einer Anlage zum Etat des Reichsarbeitsministers zu regeln.** Nach der jetzigen Rechtslage muß zur Zeit im Jahresdurchschnitt mit 5 950 000 Arbeitslosen gerechnet werden. Nach der vorgesehenen Neuregelung bleibt diese Zahl bestehen. Es ändert sich jedoch ihre Zusammensetzung. In der Arbeitslosenversicherung sind anstelle von 1 250 000 1 170 000 eingesetzt. In der Krisenfürsorge statt 1 800 00 1 745 000, in der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge bleiben 2 150 000, die Zahl der Nichtunterstützten steigt von 750 000 auf 885 000. Würde es bei der diesjährigen Regelung verbleiben, so würde der Gesamtaufwand 3557 Millionen RM. betragen. Mit anderen Worten um 0,5 Milliarden mehr als im Rechnungsjahr 1931 für die Arbeitslosen in Reich und Gemeinden auszugeben war. Dieser Mehrbetrag muß auf der Ausgabeseite eingespart werden. Zunächst sollen in der **Arbeitslosenversicherung** (Alu) die **Unterstützungssätze um durchschnittlich 23 Prozent gesenkt** und die Hilfsbedürftigkeitsprüfung nach 6 Wochen eingeführt werden. Das ergibt eine Ersparnis von 188 Millionen. In der **Krisenfürsorge** (Kru) soll die Bedürftigkeitsprüfung unbeschränkt eingeführt und die **Unterstützungsleistungen sollen um durchschnittlich 10 Prozent gesenkt werden.** Die Ersparnis hier macht 117 Millionen aus. Außerdem sollen die um **15 Prozent gesenkten Wohlfahrtssätze** als Höchstsätze eingeführt werden, wodurch 67 Millionen eingespart werden. In der **Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge** (Wolu) werden die **Unterstützungsleistungen durchschnittlich um 15 Prozent gesenkt** werden, was eine Ersparnis von 148 Millionen ausmacht. Die **Gesamtersparnis beträgt 520 Millionen,** welcher Betrag von den obengenannten 3557 Millionen abgezogen einen Aufwand von rund 3030 Millionen RM. ergibt. Davon erfordert Alu 796 Millionen, die Kru 1092 Millionen und die Wolu 1142 Millionen. An Deckungsmitteln stehen zur Verfügung Alu-Beiträge 1083 Millionen, von den Gemeinden aufzubringende Beiträge anstelle von 1352 Millionen, die sie zu zahlen hätten, wenn alles beim Alten bliebe, 680 Millionen und Reichszuschuß 867 Millionen, insgesamt also 2630 Millionen. **Es fehlen also noch 400 Millionen RM., die von der Einnahmeseite her beschafft werden müssen.** Abermalige Erhöhung der Umsatzsteuer, die bis jetzt nicht die geschätzten Beträge bringt oder weitere Zuschläge zur Einkommensteuer, die in ihren Erträgen so außerordentlich zurückgegangen ist, daß ein allgemeiner Zuschlag den Fehlbetrag nicht deckte, scheiden von vornherein aus. Daher bleibt nur übrig, **alle noch in Arbeit Befindlichen zugunsten der Arbeitslosen mit einem Prozentsatz des Einkommens zu belasten. Diese Abgabe wird für 9 Monate des Rechnungsjahres 400 Millionen RM. erbringen.**

Die Beiträge zur Alu ergeben einen Ueberschuß von 287 Millionen. Er, zusammen mit dem Gemeindefünftel in Höhe von 210 Millionen und einem Teil des Reichszuschusses in Höhe von 595 Millionen ergeben die für den Bedarf der Kru benötigten 1092 Millionen RM.

Der **Bedarf der Wolu** wird gedeckt durch die eigene Leistung der Gemeinden in Höhe von 470 Millionen, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in Höhe von 400 Millionen und den verbleibenden Teil des Reichszuschusses in Höhe von 272 Millionen, zusammen also 1142 Millionen.

Der **dritte Abschnitt der Notverordnung** beschäftigt sich mit dem Problem der **Wohlfahrtshilfe.** Da die Gemeinden von ihrem Gesamtaufwand für Kriegsunterstützung und Wohlfahrtsunterstützung in Höhe von 1352 Millionen nur 680 Millionen tragen sollen, muß der Rest zugeschossen werden. Von diesem Rest sind abzusetzen die bereits in den vergangenen Monaten des laufenden Jahres verausgabten Beträge in Höhe von rund 70 Millionen und außerdem 20 Millionen zur Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes. Neu ist, daß **als Wohlfahrtserwerbslose** nur arbeitsfähige, arbeitswillige und unfreiwillig arbeitslos gewordene Arbeitnehmer unter 60 Jahren gelten, die in dauernder Kontrolle des Arbeitsamtes stehen. Die Arbeitnehmerschaft soll nicht ausgeschlossen werden, wenn jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig ist. Das Ausmaß der in Aussicht genommenen Wohlfahrtshilfe läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn das Reich in Zukunft seine Beteiligung davon abhängig macht, **daß der einzelne Fürsorgeverband eine Haushalts-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung feststellt.** Dafür sollen bestimmte Grundsätze gelten.

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuordnung der Arbeitslosenhilfe und den wesentlich erhöhten Leistungen des Reiches zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten soll dafür gesorgt werden, daß diese Leistungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden dauernd und im vollen Umfange zugute kommen. Es darf also nicht geschehen, daß die Landesregierungen durch Aenderungen des Landesrechts den Finanzausgleich ändern. Die Notverordnung enthält ein ausdrückliches Verbot derartiger Maßnahmen. Die Schlüsselung ist verfeinert durch Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

*

Erläuterungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung

Berlin, 14. Juni. Zur Verordnung des Reichspräsidenten über **Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung** sind Erläuterungen veröffentlicht worden, die sich zunächst mit den Vereinfachungen und Ersparnissen befassen. Die Not der Zeit gestattet es nicht mehr, in jeder Streitsumme drei Instanzen zuzulassen. In Zukunft wird daher gegen die Urteile des Amtsrichters oder des Schöffengerichtes **nur noch ein Rechtsmit-**

tel, entweder die Berufung, oder die Revision zulässig sein. Für bedeutendere Strafsachen wird das Gericht erster Instanz die Zuständigkeit der großen Strafkammer (drei Berufsrichter, zwei Laienrichter) begründet. Revisionsinstanz ist das Reichsgericht. In allen Sachen, in denen das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist, soll, um Verzögerungen zu vermeiden, das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem freien Ermessen bestimmen.

Von den weiteren Neuerungen auf strafprozessualem Gebiet seien folgende hervorgehoben: Das **Haftprüfungsverfahren** unterbleibt, wenn der Verhaftete Beschuldigte selbst darauf verzichtet. Die zulässige Dauer einer Unterbrechung der Hauptverhandlung wird von drei auf 10 Tage erhöht. Auch in Jugendsachen soll in Zukunft in gleichem Umfange wie bisher in Strafsachen der Einzelrichter anstelle des Schöffengerichtes entscheiden können. In **Privatklagesachen** tritt das Gericht, außer wenn Armenrecht bewilligt ist, erst dann in Tätigkeit, wenn ein Vorschuß gezahlt worden ist. Die Revision wird, um die Geschäftsbelastung des Reichsgerichtes nicht noch weiter zu erhöhen, insoweit ausgeschlossen, als sie auf der Verletzung derjenigen Verfassungsvorschriften gestützt wird, die die Ausübung des richterlichen Fragerechtes und die Beweiswürdigung bekräften, betreffen. In **Ehescheidungs- und Eheanfechtungssachen,** sowie in Streitigkeiten wegen Herstellung der ehelichen Gemeinschaft wird die Revision nur dann zugelassen, wenn das Berufungsurteil einen dahingehenden Ausspruch enthält. Das Oberlandesgericht kann die Revision zulassen, wenn es von der Reichsgerichtsentscheidung abweicht, oder wenn es eine Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Revision erwartet. Weiter wird in Kostensachen die Beschwerde von einer Beschwerdesumme von 50 RM. abhängig gemacht. Für die **Einsichtnahme des Schuldnerverzeichnisses** und die Erteilung schriftlicher Auskünfte sind Gebühren von 50 Pfennig bezw. eine Mark eingeführt worden.

Die wachsende Zahl der von der öffentlichen Fürsorge Betreuten hat zu einer sehr erheblichen Belastung des **Bundesamtes für das Heimatwesen** geführt. Die in der Notverordnung vorgesehene Berufungsgrenze, die Beseitigung der Gebührenfreiheit und die Einberufung von Hilfsrichtern soll das Bundesamt entlasten. Die Vorschriften, die sich mit dem **Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung** befassen, sollen im wesentlichen gewisse Unzuträglichkeiten beseitigen, die sich bei der Beaufsichtigung der privaten Bausparkassen herausgestellt haben.

Das Kapitel **„Kartellgericht"** ändert und ergänzt einige förmliche rechtliche Bestimmungen der Kartellverordnung.

In der **Reichsfinanzverwaltung** treten folgende Vereinfachungen ein: Die Kammern der Finanzgerichte sollen statt mit sieben, mit fünf Personen, und zwar zwei Beamten und drei ehrenamtliche Mitglieder besetzt werden.

Ergänzung der Vorschriften über Mietskündigung und Zwangsvollstreckung

Die in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 **zugunsten des Grundbesitzes getroffenen Schutzmaßnahmen** waren in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt. Bisher war der Eintritt von Rechtsfolgen, die sich an die Nichterfüllung gewisser Verbindlichkeiten und Lasten knüpften, nur für Leistungen ausgeschlossen, die bis zum 15. Juli des Jahres fällig werden. Diese Frist ist jetzt auf den 15. Januar 1933 erstreckt. Um die Realkreditinstitute vor den Schäden zu bewahren, die eintreten würden, wenn die Institute die ihren Pfandbriefgläubigern zu zahlenden Zinsen ohne Entschädigung aus anderen Mitteln verauslagen müßten, ist eine Vorschrift eingeführt worden, daß der Gläubiger befugt sein soll, bei Nichtzahlung nach dem 15. Juli 1932 fällig werdender Zinsbeträge einen vereinbarten Zinszuschlag zu verlangen, jedoch nur bis zur Höhe von jährlich 0,5 v. H. des Kapitals.

In der Verordnung vom 8. Dezember 1931 war die Möglichkeit der einstweiligen **Einstellung der Zwangsversteigerung** nur einmal auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zugelassen. Jetzt ist etwa folgende neue Regelung getroffen worden. Die einstweilige Einstellung kann unter der Auflage der Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten angeordnet werden. Sie darf grundsätzlich nur mit dieser Maßgabe erfolgen, wenn die Forderung des betreibenden Gläubigers innerhalb der ersten sieben Zehntel des Grundstückswertes steht. Die einstweilige Einstellung kann künftig auf ein weiteres halbes Jahr erneut angeordnet werden Auch die erneute Einstellung soll grundsätzlich nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen in der Zeit der Einstellung nachkommt. Die erneute Einstellung soll aber schlechthin unzulässig sein, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens diese alten Rückstände nicht bezahlt hat.

Für **landwirtschaftliche Grundstücke** ist im Interesse der Sicherstellung der Betriebsführung bis zur Ernte vorgesehen, daß die bei der Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Zinsauflagen für die Zeit bis zum 30. September 1932 unzulässig sind. Für die Folgezeit soll es für die landwirtschaftlichen Grundstücke bei den allgemeinen Vorschriften bleiben.

Besondere Beachtung verdienen die Uebergangsbestimmungen zu den Vorschriften über die erneute einstweilige Einstellung der Grundstückszwangsversteigerung.

Lohn- und Gehaltspfändung. Die Pfändungsgrenze betrug in der Vorkriegszeit monatlich 125 Mark, seit 1928 aber 195 Mark. Die Pfändungsgrenze ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf 165 RM. monatlich herabgesetzt worden.

Gewerblicher Rechtsschutz. Der vierte Teil der Verordnung bringt für den gewerblichen Rechtsschutz Erleichterungen auf dem Gebiete des Gebühren- und Kostenwesens. Namentlich sind bei Patentjahresgebühren für das 10. bis 18. Patentjahr um durchschnittlich 25 Prozent gesenkt worden. Ferner können für die Patentjahresgebühren in Zukunft in geeigneten Fällen Teilzahlungen gewährt werden, ebenso für die Gebühren, die bei der Verlängerung eines Gebrauchsmusters oder bei der Erneuerung eines Warenzeichens zu entrichten sind.

*

Kurze Inhaltsübersicht der Notverordnung

T.U. **Berlin,** 14. Juni. Die neue Notverordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Eine Kürzung der Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftspensionsversicherung, der Witwen- und Waisenrenten und der Unfallrenten.

2. Die Einführung einer Gesamthaftung der Invalidenversicherungsträger gegenüber der Reichspost, sowie der Länder gegenüber der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

3. Eine Ermächtigung an die Reichsregierung, durch besondere Maßnahmen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Vereinfachung und Verbilligung in der Sozialversicherung zu erzielen. Auf Grund dieser Ermächtigung wird voraussichtlich im Laufe der nächsten Tage eine Ausführungsverordnung ergehen, die die angekündigten Kürzungen der Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge und der Erwerbslosenfürsorge enthält.

4. Eine Kürzung der kinderlosen Leichtbeschäftigten, sowie Einstellung der Kinderzulagen und Waisenrenten nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

5. Einen neuen Plan für die Arbeitslosenhilfe. Der Gesamtzuschuß für die Gemeinden wird auf 672 Millionen RM. beschränkt. Ferner wird die Wohlfahrtshilfe des Reiches für die Gemeinden neu geregelt, u. a. durch Neuregelung des Begriffs der Wohlfahrtserwerbslosen und durch Einführung einer Art Haushaltszwanges für die Gemeinden. Die Gemeinden sollen die Wohlfahrtshilfe von einem bestimmten Stichtag ab nur erhalten, wenn sie bestimmten in der Notverordnung ausgeführten haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben. Um das zu ermöglichen, wird eine Aenderung des Finanzausgleichs zu Ungunsten der Gemeinden durch die Länder verboten. Endlich wird hier die Schlüsselung der Wohlfahrtshilfe für die Gemeinden neu geregelt.

6. Es wird eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ab 1. Juli eingeführt, die 1½ v. H. für alle Lohn- und Gehaltsempfänger beträgt. Die Abgabe steigert sich bei dem höheren Einkommen bis auf 6½ v. H. Dafür fällt die Krisenlohnsteuer fort.

7. Bei der Umsatzsteuer fällt die Freigrenze, die bis jetzt 5000 RM. beträgt, fort.

8. Es wird eine Salzsteuer von 12 Pfennig pro Kilo eingeführt. Die Krisensteuer von den Veranlagten wird jedoch noch einmal im Januar 1933 erhoben.

9. Die Höhe der Aufbringungsumlage der Industriefirmen wird für 1932 auf die Hälfte herabgesetzt.

10. Die Kirchensteuer wird unbeschränkt pfändbar gemacht.

11. In der Frage der Arbeitsbeschaffung werden Ermächtigungen zur Förderung des Straßenbaues, des Wasserbaues und landwirtschaftliche Bodenverbesserungen gegeben. Der freiwillige Arbeitsdienst soll ausgebaut werden. Für Darlehen, die für Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen und die Teilung von Wohnungen bestimmt sind, werden Zuschüsse gegeben, sowie Zinsbürgschaften.

12. Ferner wird eine ganze Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung vorgesehen, die eine Verbilligung des Verfahrens darstellen. Außerdem wird eine Reihe von Maßnahmen über die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bezüglich der Zwangsvollstreckung getroffen.

Veröffentlichung der politischen Notverordnung erst Donnerstag

T.U. **Berlin,** 14. Juni. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird die politische Notverordnung über Aufhebung des S.A.-Verbotes, Neuregelung der Uniform-Frage usw. erst am Donnerstag herausgebracht werden können, da es infolge von Arbeitsüberlastung nicht möglich war, diese zweite Notverordnung früher fertigzustellen.

Keine Verlängerung der Bürgersteuer!

T.U. **Berlin,** 14. Juni. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird die Bürgersteuer, deren letzte Rate Ende Juni fällig ist, nicht verlängert. Die Gemeinden hatten die Reichsregierung um die Ermächtigung gebeten, die Bürgersteuer in der bisherigen Form weitere sechs Monate lang zu erheben. Die Reichsregierung hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß die Gemeinden durch den ihnen gemäß der neuen Notverordnung vom Reich zufließenden Betrag von 670 Millionen RM. statt 230 Millionen RM. im Vorjahre in ihren Wohlfahrtsleistungen eine derartige Entlastung erfahren, daß sie ohne die Bürgersteuer auskommen müssen.

Der Reichsinnenminister beim Reichspräsidenten

T.U. **Berlin,** 14. Juni. Der Reichspräsident empfing heute nachmittag den Reichsminister des Innern, Freiherr von Gayl, zum Vortrag über die innerpolitische Lage.

Wie die Telegraphen-Union erfährt, wurde bei dieser Gelegenheit dem Reichspräsidenten die politische Notverordnung, die nunmehr fertiggestellt ist, vorgelegt. Die Unterzeichnung dieser Notverordnung dürfte im Laufe des morgigen Tages zu erwarten sein. Ihre Veröffentlichung kann sich möglicherweise noch bis Donnerstag hinziehen.

Gründungsversammlung der neuen Bürgerpartei

T.U. **Berlin,** 14. Juni. Am Dienstag abend um 21 Uhr fand in der „Deutschen Gesellschaft von 1914" die Gründungsversammlung der neuen bürgerlichen Partei statt. Wie es in der Einladung dazu heißt, war es eine Zusammenkunft führender Männer des deutschen geistigen und wirtschaftlichen Lebens. Etwa 200 Persönlichkeiten waren der Einladung gefolgt. In der Aussprache, die im übrigen vertraulich war, kam die einmütige Ueberzeugung zum Ausdruck, daß unter Ablehnung aller alten bürgerlichen Parteien eine neue Gruppierung des Bürgertums unter neuen Führern notwendig sei und daß es sich nicht darum handele, etwa eine Fusion politischer Parteien herbeizuführen. Die neue Partei dürfe keine Interessenvertretung sein, sondern sie müsse eine große Idee vertreten und zwar die der Verantwortung des Einzelnen bei freiwilliger Bindung an die Gesamtheit.

Es wurde beschlossen, einen Arbeitsausschuß zu beauftragen, an alle zwischen den Nationalsozialisten und dem Zentrum stehenden Parteien und deren bisherige Wähler einen Aufruf ergehen zu lassen, der dazu auffordert, unter Zurückstellung aller bisherigen parteimäßigen oder persönlichen Sonderinteressen das Bürgertum zu einer großen politischen Bewegung zusammenzuschließen, um für die Zukunft sicherzustellen, daß das deutsche Bürgertum auf die politische Entwicklung Deutschlands gegenüber den radikalen Strömungen von rechts und links den Einfluß erkennt, der notwendig ist, um Volk und Reich wirtschaftlich und kulturell vor schweren Erschütterungen zu bewahren. Der Arbeitsausschuß setzt sich zusammen aus den Einberufern der Versammlung, Dr. Eckener, Harry Plate, Ehrenpräsident der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammer, Botschafter a. D. Dr. Solf, Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Frau Professor Hoetzsch und Dr. Meyer. Der Ausschuß wurde ermächtigt, sich selbständig mit weiteren Persönlichkeiten zu ergänzen, und beauftragt, die erforderlichen weiteren Vorarbeiten zu leisten, sowie ein Glaubensbekenntnis des deutschen Bürgertums und einen Aufruf auszuarbeiten.

Die Memelfrage vor dem Internationalen Gerichtshof

T.U. **Haag,** 14. Juni. In der Dienstag-Verhandlung des ständigen internationalen Gerichtshofes im Memel-Streit hat der litauische Vertreter Sidzikauskas seine Ausführungen beendet. Er wiederholte noch einmal den litauischen Standpunkt. Zum Schluß bezweifelte Sidzikauskas die Zuständigkeit des Haager Gerichtshofes für die Entscheidung der ihm von den Klägern vorgelegten Fragen bezüglich der ordnungsgemäßen Ernennung des Direktoriums Simaitis und der ordnungsgemäßen Auflösung des Landtages.

Hetzjagd hinter Ellinor

Roman von Margarete Ankelmann

Copyright by Martin Feuchtwanger, Halle (Saale)

[33

Neuntes Kapitel.

Der Frühling war gekommen. Verschwenderisch hauste er mit seiner Pracht.

Jetzt wollte man nicht mehr in Malte bleiben, man beschloß, in die Schweiz zu fahren. Baron Larmois und seine Söhne wollten sich anschließen.

Man hatte sich für Territet entschlossen, dem entzückenden Ort am Genfer See. Hier würden sich alle Schönheiten des Frühlings entfalten.

Die Freunde hatten sich dort gemeinsam eine schöne Villa gemietet, in der man ebenso ungestört leben konnte wie auf Schloß Malte.

Die beiden Amerikaner waren begeistert von der Schönheit des Genfer Sees, den weder George kannte noch John. Das überwältigende Panorama des Sees, umgeben von den schneeglänzenden Berggipfeln, überglüht von einer hellen, strahlenden Sonne — es war unausdenkbar schön. Wohin man sah: nichts als blühende Magnolien, Mandelbäume, Bäume und Sträucher — eine märchenhafte Schönheit ringsherum.

Außer den Larmois' und den Franks hatte sich noch ein Vetter des Barons der kleinen Gesellschaft zugesellt: ein dreißigjähriger, eleganter Pariser, der Herzog von Bligny. Er war gut Freund mit den jungen Söhnen des Barons, und er dehnte seine Freundschaft auch bald auf John aus. Die vier jungen Männer waren unzertrennlich.

Sie spielten Tennis, ruderten, spielten Golf. Sie blieben exklusiv, schlossen sich selten anderer Gesellschaft an. Nur ab und zu kamen ein Freund des Barons oder des Herzogs nach Territet, um einige Tage dort zu genießen.

Es war eine köstliche Zeit. John blühte auf, hatte alle seine Grübeleien hinter sich geworfen, genoß das Leben in vollen Zügen.

Den Höhepunkt der Freude sollte das Narzissenfest von Montreux bilden. Seitdem sie Malte verlassen, hatte John sich nicht wieder in Frauenkleidung gezeigt, stets alle derartigen Bitten abgelehnt. Jetzt erst, zum Narzissenfest, hatte er sich von den jungen Larmois', Adolphe und Frédéric, überreden lassen, auf ihren Plan einzugehen.

Narzissenfest in Montreux! Ein Fest der Freude, der Lebenslust und der Schönheit. Das dem schönen Narziß geweiht ist, der — von seiner eigenen Schönheit hingerissen — sich in den ihn widerspiegelnden See stürzte und starb. Unaufhaltsame Tränen vergießen die Felsen über seinen Tod — sie weinen und weinen, und überall da, wo ihre Tränen hinfallen, wachsen jene wunderschönen, schlanken, weißen Blumen, die man Narzissen nennt.

Geheimnisvoll ging es zu in der schönen Villa in Territet. Adolphe, Frédéric und John hatten alle Hände voll zu tun. Es würde eine ungeheure Ueberraschung geben!

„Solche Augen werden sie machen!" sagte Adolphe. „Und keiner wird es für möglich halten, daß wir es sind."

George Frank saß zwischen Baron Larmois und dem Herzog von Bligny auf einer der Tribünen, an denen der Festzug vorüberziehen würde; sie schauten entzückt auf das buntbewegte Bild, das sich ihren Blicken bot. Alle Nationen waren hier vereint, um das Fest zu genießen und den Blumenkorso an sich vorüberziehen zu lassen.

Der Korso begann. Wagen von unerhörter Pracht fuhren vorüber, blumengeschmückte Autos, in denen reizende Frauen saßen, ein Riesenfüllhorn voller roter Nelken, ein entzückender Rokokowagen, eine Pracht von Blumen in allen Farben. Die größte Bewunderung erregte eine von lauter rotem Mohn umsponnene Ritscha, die von einem Kuli gefahren wurde, während ein zweiter Kuli mit einem Sonnenschirm eine bildschöne Europäerin beschattete, die in elegantester Kleidung in der offenen Ritscha saß.

Die schöne, elegante Frau erweckte Stürme der Begeisterung — ein Geraune entstand überall, wo der Zug durchkam. Niemand wußte, wer in der Mohnritscha saß, wer die eigenartige Frau war.

George Frank und Baron Larmois hatten natürlich sofort John, Adolphe und Frédéric erkannt. Sie grüßten lebhaft und kargten nicht mit Blumen, die sie der Ritscha entgegenwarfen.

Der Herzog von Bligny starrte entzückt die schöne Frau an und fragte, zum zehnten Male, seine Begleiter:

„Wer ist diese Frau?"

Endlich antwortete George:

„Diese Frau ist mein Bruder John."

Verblüfft schüttelte der Herzog den Kopf. So etwas hatte er noch nie erlebt. Das da sollte ein Mann sein, dieses Urbild einer reizvollen Frau! Das mußte er sich erst einmal in der Nähe ansehen.

Der Korso war beendet, löste sich auf.

An der verabredeten Stelle trafen sich die Bewohner der Villa. Die beiden Larmois' hatten sich schon umgezogen, John indes kam in Frauenkleidung. Heute, am Narzissenfest, durfte er sich diesen Mummenschanz ohne weiteres erlauben.

Ellinor stand jetzt vor den Herren, entzückend anzusehen in ihrem weißen Spitzenkleid, den großen Georgettehut auf dem kurzgeschnittenen Haar.

Der Herzog von Bligny starrte sie frappiert an.

„Monsieur John ... ich weiß gar nicht, was ich sagen soll; ich bin ganz verwirrt."

„Oh, nicht doch, Henry", sagte jetzt Adolphe, „heute darfst du nicht John sagen, heute heißt es ‚Mademoiselle Jeanne'. Aber sag', Henry, ist es nicht fabelhaft, wie der Junge aussieht?"

„Ja, Adolphe, ich bin ganz fasziniert. Mademoiselle Jeanne, bitte, Ihren Arm."

Zur Belustigung der anderen ging John auf das Spiel ein.

Die Gesellschaft setzte sich in Bewegung, ging dem Kursaal zu.

(Fortsetzung folgt.)